

Pr. 261/87

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 312⁷ (V) vom 9.12.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 31.12.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH
Kochstraße 50
1000 Berlin 61

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 15.5.1987 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 9.12.1987 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Super-Lesebuch der Lust"
Anonymus
Taschenbuch Nr. 20 744
Non Stop
Ullstein Verlags GmbH, Berlin

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt in der Reihe Non Stop das Taschenbuch "Super-Lesebuch der Lust" heraus.

Bestandteil des Taschenbuches sind die drei Romane:

"Ehe im Niemandsland" von Norma Cantor

"Veronica" von C. S. Vanek

"Mord im Inselhotel" von Horst Luzifer.

Insgesamt hat das "Super-Lesebuch der Lust" 335 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 9,80 DM.

hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt.

In dem Antrag wird der Inhalt der drei Einzelromane ausführlich beschrieben, wobei jeweils von einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge gesprochen wird.

Zur Begründung der Jugendgefährdung der Gesamtausgabe wird ausgeführt, daß das Taschenbuch frauendiskriminierend sei, da die Frau zum sexuellen Konsumartikel und zur Ware für den Mann degradiert werde.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Super-Lesebuch der Lust" war gemäß dem Antrag des Stadtjugendamtes Neuss in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB.

Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenkner in Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem

Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt bestehen die drei Einzelromane aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge.

Während sich der erste Roman noch bemüht, einen psychologisch motivierten Handlungszusammenhang herzustellen - im Mittelpunkt steht die sexuell gestörte Beziehung eines Ehepaares, die sich bis zu Haß und Feindschaft steigert, wobei es sich immerhin um eine "Beziehung" menschlicher Art und um eine Bindung handelt - so gilt dies für die beiden anderen Romane in keinerlei Weise.

In diesen werden sexuelle Vorgänge grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich dargestellt.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Buch verteilt. Beispielshaft wird auf folgende Textstellen verwiesen:

"Ehe im Niemandsland" von Norma Cantor

S. 16/17, 21-23, 35/36, 98, 113/114, 161-163.

"Veronica" von C. S. Vanek:

S. 208/209, S. 222/223, S. 226-228.

"Mord im Inselhotel" von Horst Luzifer

S. 261-264, S. 279-281, S. 297-302, S. 314/315.

Der Roman der aufgrund der Vielfalt der sexuellen Szenen zur Stellenlektüre verleitet, hat die alleinige Funktion, den Leser sexuell zu stimulieren.

Darüberhinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Das ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozialschädlich.

Gerhard Szczesny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschlands und als solcher Motor der Liberalisierung des deutschen Sexualstrafrechts schreibt in "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit" auf S. 53, 55, 112, 140 und 184:

"... Die Schwierigkeiten und Gefahren der libertunistischen Ethik liegen nicht in der Minimalisierung der von der Gesellschaft verpflichtend gemachten Forderungen, sondern in dem Fehlen jedes Maßstabs für die Gestaltung des persönlichen Lebens ... "Der "Andere", als Orientierungs- und Grenzpunkt meines Rechtes, die eigenen Talente und Bedürfnisse auszuleben, schränkte zwar das Ausmaß dieser Entfaltung ein, stiftet aber kein Modell, das eine Bewertung der verschiedenen mich

bewegenden Wünsche und eine Entscheidung zwischen ihnen erlauben würde. Die auf dem Prinzip der Respektierung des Nächsten gegründete Humanität gewährleistet sozialen Frieden und - auf einer nächsten und höheren Stufe - soziale Gerechtigkeit, aber sie leistet wenig für die Persönlichkeitsbildung, für die Humanisierung des eigenen Charakters.

... Die Entscheidungsschwäche des toleranzfixierten, seinsgläubigen Menschen setzt den für die liberale Gesellschaft folgenschwersten Mechanismus in Gang. Es beginnt ein Wettstreit, der sich selbst überlassenen Partialbedürfnisse, dessen Ausgang ausschließlich davon abhängt, welche Antriebe sich als die stärksten erweisen. Die Bedürfnisse entscheiden über den Menschen, nicht er über sie.

... Nach dem Zerfall der mythischen und theologischen Wert- und Entscheidungsinstanzen, die als übermenschliche Mächte die Beachtung sozialisierender und humanisierender Ge- und Verbote von außen erzwangen, haben wir gar keine andere Wahl, als diese Instanzen nun dort zu suchen und aufzubauen, wo sie ihren Ursprung haben: in uns selbst.

... Ohne den Willen zum Werten, ohne die Kraft zur Entscheidung und ohne den Mut zur Unterdrückung spontaner Wünsche gibt es keine Humanisierung, weder des einzelnen noch der Gesellschaft.

... Der Aufbau einer Person ... ist eine Kunst ... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer ausgeübt werden müssen, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf die Formulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt ..."

Helmut Schelsky hat bereits 1955 in seinem jetzt in 21. Auflage vorliegenden Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse. Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten "Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse ..." (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt TB Reinbek, 21. Aufl. 1977, S. 118 ff.).

Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS; Bonn 1974, S. 47 ff.):

"Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbullen und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam diese höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen." Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Ist

ein Medium offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 GjS, so kann es unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden. (BVerwG, Urteil vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.)

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

